

**Schriften zum Prozessrecht**

---

**Band 314**

**Zivilgerichtliche Bewältigung  
von Massenverfahren in  
Deutschland und Frankreich**

**Ein Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung  
der Musterfeststellungsklage und der Action de groupe**

**Von**

**Philipp Wippermann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

PHILIPP WIPPERMANN

Zivilgerichtliche Bewältigung von Massenverfahren  
in Deutschland und Frankreich

Schriften zum Prozessrecht

Band 314

# Zivilgerichtliche Bewältigung von Massenverfahren in Deutschland und Frankreich

Ein Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung  
der Musterfeststellungsklage und der Action de groupe

Von

Philipp Wippermann



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin  
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 978-3-428-19400-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-59400-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Diese Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand bei Einreichung im November 2022.

Meinem Doktorvater Professor Dr. Olaf Muthorst danke ich für die Betreuung und die große Freiheit bei der Erstellung dieser Arbeit. Professor Dr. Helmut Grothe danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und die Leitung des Rigorosums.

Besonderer Dank gebührt Antonia von Treuenfeld, die mich bei den wesentlichen Teilen dieser Arbeit begleitet und mit unendlicher Geduld maßgeblich unterstützt hat.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern Stephan und Christine Wippermann sowie meinen Brüdern Felix und Till Wippermann. Ohne ihre jederzeitige und bedingungslose Unterstützung wäre der erfolgreiche Abschluss meiner Ausbildung und dieser Arbeit nicht möglich gewesen.

New York, im Oktober 2024

*Philipp Wippermann*



# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung</b> .....	15
A. Hintergrund .....	15
B. Fragestellung und Ziel der Untersuchung .....	16
I. Terminologie .....	16
II. Gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	19
III. Methodik und Gang der Untersuchung .....	22
C. Relevante Besonderheiten des französischen Zivilprozesses .....	23
I. Zuständigkeit .....	24
II. Parteien .....	24
III. <i>Action</i> .....	25
IV. Verteilung der Verfahren auf die Spruchkörper .....	27
V. Keine Gerichtskosten .....	27

## *Erster Teil*

<b>Allgemeine Bewältigungsinstrumente</b>	29
A. Entscheidung in einem gemeinsamen Verfahren .....	29
I. Ein Prozessführer .....	29
1. Deutschland: Objektive Klagehäufung .....	29
a) Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen .....	30
aa) Zuständigkeit des Gerichts für jeden Anspruch .....	30
bb) Prozessführungsbefugnis .....	30
(1) Materiell-rechtliche Übertragung der Forderungen .....	31
(2) Prozessführungsermächtigung: Gewillkürte Prozessstandschaft .....	32
(3) Exkurs: Materiell-rechtliche Grenzen der Bündelungsmöglichkeiten .....	34
(a) § 134 BGB i. V. m. RDG .....	35
(aa) Inkassodienstleistungen als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG .....	35
(bb) Präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt .....	37
(cc) Prozessuale Auswirkungen eines Verstoßes .....	39
(b) Verstoß gegen die guten Sitten, § 138 Abs. 1 BGB .....	40
b) Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	41

c) Möglichkeit einer nachträglichen objektiven Klagehäufung .....	42
d) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	43
2. Frankreich: <i>Pluralité de demandes</i> .....	44
a) Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen .....	45
aa) Zuständigkeit des Gerichts für jeden Anspruch .....	45
bb) Droit d'action .....	45
(1) Übertragung der Forderungen .....	46
(2) Keine Prozessführungsermächtigung oder isolierte Abtretung des <i>droit d'action</i> .....	47
(3) Vertretung im Namen und zugunsten des Rechtsinhabers: <i>représen-</i> <i>tation ad agendum</i> .....	48
(4) <i>Ligues de défense</i> .....	51
b) Keine besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	52
c) Möglichkeit einer <i>demande additionnelle</i> .....	52
d) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	54
3. Vergleichende Stellungnahme .....	55
a) Vergleich der Voraussetzungen .....	55
aa) Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen und besondere Zulässigkeits- voraussetzungen .....	55
bb) Prozessführungsbefugnis bzw. Prozessführungsrecht .....	56
(1) Übertragung der Rechtsinhaberschaft .....	57
(2) Prozessführungsermächtigung .....	57
cc) Möglichkeit, nachträglich Ansprüche im Verfahren geltend zu machen	60
b) Vergleich der Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenver- fahren .....	61
II. Mehrere Prozessführer .....	63
1. Deutschland .....	63
a) Subjektive Klagehäufung .....	64
b) Prozessverbindung .....	66
c) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	69
2. Frankreich .....	71
a) <i>Litisconsortium</i> .....	72
b) <i>Jonction d'instances und exception de connexité</i> .....	72
aa) <i>Jonction d'instances</i> .....	72
bb) <i>Exception de connexité</i> .....	75
c) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	76
3. Vergleichende Stellungnahme .....	78
a) Gemeinsame Klageerhebung durch die Parteien .....	78
b) Verbindung paralleler Verfahren durch das Gericht .....	79
c) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	84

B. Erweiterung der Auswirkungen einer Entscheidung .....	85
I. Deutschland .....	86
1. Nebenintervention .....	87
2. Streitverkündung .....	90
3. Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	91
a) Hauptverfahren: Nebenintervent und entsprechende Beteiligungsrechte	91
b) Folgeverfahren: Interventionswirkung .....	92
II. Frankreich .....	95
1. Hintergrund zur <i>intervention</i> .....	96
2. <i>Intervention accessoire</i> .....	97
3. <i>Intervention forcée aux fins jugement commun</i> .....	98
4. Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung .....	100
a) Hauptverfahren .....	100
b) Folgeverfahren .....	103
III. Vergleichende Stellungnahme .....	105
1. Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	106
2. Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung .....	108
C. Koordinierung .....	110
I. Deutschland .....	110
1. Verfahrensaussetzung .....	110
a) Voraussetzungen .....	111
b) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung .....	114
2. Ruhen des Verfahrens .....	114
a) Voraussetzungen .....	115
b) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung .....	116
II. Frankreich .....	117
1. <i>Sursis à statuer</i> .....	117
a) Voraussetzungen .....	118
b) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung .....	119
2. <i>Retrait du rôle</i> .....	120
a) Voraussetzungen .....	120
b) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung .....	121
III. Vergleichende Stellungnahme .....	121
D. Fazit Erster Teil .....	127

*Zweiter Teil*

<b>Besondere Bewältigungsinstrumente</b>	130
A. Systematik besonderer Bewältigungsinstrumente .....	130
I. Gruppenklagen .....	131
II. Repräsentantenklagen .....	131
1. Originäre Verbandsklagen .....	131
2. Kollektive Individualrechtsdurchsetzung .....	135
III. Musterverfahren .....	135
B. Repräsentantenklage .....	136
I. Einziehungsklage und <i>action en représentation conjointe</i> .....	136
1. Deutschland: Einziehungsklage .....	136
a) Voraussetzungen .....	137
b) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	138
2. Frankreich: <i>Action en représentation conjointe</i> .....	139
a) Voraussetzungen .....	140
b) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	142
3. Vergleichende Stellungnahme .....	144
a) Voraussetzungen .....	144
b) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	147
II. Musterfeststellungsklage und <i>action de groupe</i> .....	148
1. Deutschland: Musterfeststellungsklage .....	149
a) Hintergrund und Gesetzeszweck .....	149
b) Überblick .....	150
aa) Anwendungsbereich .....	150
bb) Konzeption .....	152
(1) Klagebefugnis .....	152
(2) Verfahrensgegenstand .....	154
(3) Verfahrensablauf .....	158
(a) Erste Stufe: Musterfeststellungsverfahren .....	159
(b) Zweite Stufe: Individualverfahren .....	165
cc) Verfahrensstellung .....	166
(1) Qualifizierte Einrichtung .....	166
(2) Angemeldete Verbraucher .....	168
c) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	172
aa) Auswirkungen des Musterfeststellungsverfahrens .....	172
(1) Sperrwirkung gegenüber weiteren Musterfeststellungsklagen .....	172
(2) Auswirkungen in Bezug auf parallele Individualverfahren .....	174
(a) Individualverfahren von angemeldeten Verbrauchern .....	174
(b) Individualverfahren von nicht angemeldeten Verbrauchern .....	176

(c) Individualverfahren von Nicht-Verbrauchern . . . . .	177
(3) Verjährungshemmung . . . . .	178
bb) Auswirkungen von Musterfeststellungsurteil und gerichtlichem Vergleich . . . . .	182
(1) Musterfeststellungsurteil . . . . .	182
(a) Voraussetzungen der Bindungswirkung . . . . .	183
(b) Umfang der Bindungswirkung . . . . .	184
(2) Gerichtlicher Vergleich . . . . .	186
2. Frankreich: <i>Action de groupe</i> im Verbraucherschutzrecht . . . . .	186
a) Hintergrund und Gesetzeszweck . . . . .	187
b) Überblick . . . . .	188
aa) Anwendungsbereich . . . . .	188
bb) Konzeption . . . . .	191
(1) Klagebefugnis . . . . .	191
(2) Verfahrensgegenstand . . . . .	193
(3) Verfahrensablauf . . . . .	193
(a) Phase 1: <i>Jugement sur la responsabilité</i> . . . . .	194
(b) Phase 2: Beitritt der Verbraucher und Umsetzung des <i>jugement sur la responsabilité</i> . . . . .	199
(c) Phase 3: Leistungsurteil über nicht erfüllte individuelle Ansprüche . . . . .	201
(d) Alternativ: <i>Procédure simplifiée</i> . . . . .	202
cc) Verfahrensstellung der Anspruchsnehmer . . . . .	203
(1) Verbraucherverband . . . . .	204
(2) Beitretende Verbraucher . . . . .	205
c) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren . . . . .	206
aa) Auswirkungen des <i>action de groupe</i> -Verfahrens . . . . .	206
(1) Sperrwirkung gegenüber weiteren <i>action de groupe</i> -Klagen . . . . .	206
(2) Sperrwirkung gegenüber Individualklagen . . . . .	207
(3) Verjährungshemmung . . . . .	208
bb) Auswirkungen eines Urteils und eines gerichtlichen Vergleichs . . . . .	208
(1) Urteil . . . . .	209
(a) <i>Jugement sur la responsabilité</i> . . . . .	209
(b) Endurteil . . . . .	209
(2) Gerichtlicher Vergleich . . . . .	210
d) Exkurs: <i>Socle commun</i> für <i>action de groupe</i> -Klagen in anderen Rechtsgebieten . . . . .	210
aa) Hintergrund und Gesetzeszweck . . . . .	211
bb) Relevante Unterschiede hinsichtlich der Systematik und Struktur . . . . .	212
(1) Anwendungsbereich . . . . .	212
(2) Klagebefugnis . . . . .	213

(3) Erfordernis vorgerichtlicher Aufforderung .....	214
(4) Individual- oder Kollektivverfahren .....	214
(5) Druckmittel des Gerichts .....	216
3. Vergleichende Stellungnahme .....	216
a) Überblick .....	217
aa) Ein- und zweistufiges Verfahren .....	217
bb) Anwendungsbereich .....	220
cc) Klagebefugnis .....	223
dd) Verfahrensgegenstand .....	228
ee) Verfahrensablauf .....	230
(1) Sachliche Zuständigkeit .....	230
(2) Anmeldung und Beitritt .....	231
(3) Information über das Verfahren .....	233
(4) Gerichtlicher Vergleich .....	234
b) Rechtsstellung im Verfahren .....	235
aa) Klagende Einrichtung .....	235
bb) Verbraucher .....	236
c) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	237
aa) Auswirkungen des Verfahrens .....	237
(1) Verjährungshemmung .....	237
(2) Sperrwirkung .....	239
(a) Gegenüber Musterfeststellungs- beziehungsweise <i>action de groupe</i> -Verfahren .....	239
(b) Gegenüber Individualklagen .....	239
bb) Auswirkungen von Urteil und Vergleich .....	241
(1) Musterfeststellungsurteil und <i>jugement sur la responsabilité</i> .....	241
(2) Gerichtlicher Vergleich .....	243
d) Gesamtwürdigung .....	243
C. Musterverfahren .....	245
I. Deutschland: KapMuG-Verfahren .....	245
1. Hintergrund und Gesetzeszweck .....	245
2. Überblick .....	247
a) Anwendungsbereich .....	247
b) Konzeption .....	247
aa) Verfahrensgegenstand .....	248
bb) Verfahrensablauf .....	251
(1) Vorlageverfahren .....	251
(a) Musterverfahrensantrag .....	251
(b) Vorlagebeschluss .....	252
(2) Musterverfahren .....	254

(3) Fortsetzung der Ausgangsverfahren .....	259
cc) Verfahrensstellung der Anspruchsinhaber .....	260
(1) Musterkläger .....	260
(2) Beigeladene .....	261
(3) Anmelder .....	262
3. Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	263
a) Auswirkungen des Verfahrens .....	263
aa) Aussetzung der Ausgangsverfahren .....	263
bb) Sperrwirkung gegenüber weiteren Musterverfahren .....	266
cc) Verjährungshemmung für Anmelder .....	267
b) Auswirkungen von Musterentscheid und Vergleich .....	267
aa) Musterentscheid .....	268
bb) Vergleich .....	270
II. Frankreich .....	271
1. Vorschlag zur Einführung eines Musterverfahrens .....	271
2. Strafverfahren als Musterverfahren .....	272
a) Bindung der Zivilgerichte an strafrechtliche Entscheidungen .....	272
b) Exkurs: <i>action civile</i> .....	274
III. Vergleichende Stellungnahme .....	276
1. Keine dem KapMuG entsprechenden Rechtsinstitute in Frankreich .....	276
2. Bewertung des KapMuG .....	278
a) Anwendungsbereich und Konzeption .....	279
b) Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	285
D. Ausblick: Europäische Verbandsklage zum Schutz der Verbraucher .....	288
I. Vorgaben der Verbandsklagenrichtlinie .....	289
1. Anwendungsbereich .....	290
2. Verfahrensgegenstand .....	290
3. Klagebefugnis .....	291
4. Verfahrensablauf .....	292
5. Verfahrensstellung der Verbraucher .....	293
II. Bedeutung für die gerichtliche Bewältigung von Massenverfahren .....	294
III. Stellungnahme .....	295
1. Bewertung der Vorgaben der Verbandsklagenrichtlinie .....	295
2. Umsetzungsspielraum für eine möglichst prozessökonomische Ausgestaltung .....	298
E. Fazit Zweiter Teil .....	300
<b>Thesen .....</b>	<b>303</b>

<b>Literaturverzeichnis</b>	.....	307
<b>Sachwortverzeichnis</b>	.....	331

# **Einleitung**

## **A. Hintergrund**

In jüngerer Vergangenheit haben der sogenannte Telekom-Fall und der sogenannte Dieselskandal zu tausenden Schadensersatzklagen vor deutschen Zivilgerichten geführt. Diesen lagen im Kern gleiche oder zumindest parallele Sachverhalte zugrunde und es stellten sich daher auch dieselben rechtlichen Probleme. Jeweils hatten tausende Anleger beziehungsweise Autokäufer Klage erhoben, die Ansprüche wegen derselben Prospektfehler beziehungsweise des Einbaus derselben illegalen Abschalteinrichtung in ihren Fahrzeugen geltend machten. Die Gerichte stehen in solchen Massenverfahren einer großen Anzahl an Parallelverfahren gegenüber, wobei sie im Grundsatz über jeden Rechtsstreit einzeln verhandeln und entscheiden müssen. Dies führt zu wiederholten Beweisaufnahmen über die gleichen Tatsachen und zu Entscheidungen über dieselben rechtlichen Fragestellungen.

Es bestehen Zweifel, ob und inwieweit deutsche Gerichte in der Lage sind, solche Massenverfahren effizient zu bewältigen.<sup>1</sup> Die Notwendigkeit stellt sich umso dringlicher, als dass mit einem weiteren Anstieg an Massenverfahren zu rechnen ist.<sup>2</sup> Dafür sprechen insbesondere die fortschreitende industrielle Serienproduktion sowie die Standardisierung von Dienstleistungen, die zu einer Vielzahl paralleler Rechtsverhältnisse führen, aus denen entsprechend gleichgelagerte Anspruchskonstellationen erwachsen können.<sup>3</sup> Auch wenn daraus nicht stets Massenverfahren von einer Größenordnung der eingangs genannten Beispiele resultieren mögen, stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Zivilprozessordnung Rechtsinstitute enthält, die eine prozessökonomische gerichtliche Bewältigung paralleler Verfahren ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 2; *Prütting*, ZIP 2020, 197 (198); *Streyl*, NZM 2022, 45 (45, 48); in diese Richtung ebenfalls jüngst Deutscher Richterbund, Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, S. 6 f.

<sup>2</sup> Vgl. *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 2; *Janssen*, in: *Casper*, et al. (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage?, S. 5; *Basedow*, EuZW 2018, 609 (614); *Beck*, in: *Husemann*, et al. (Hrsg.), Strukturwandel und Privatrecht, S. 403 f.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 19/2507, S. 1, 13, „In einem durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben hinterlassen unrechtmäßige Verhaltensweisen von Anbietern häufig eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucherinnen und Verbraucher.“; *Beck*, in: *Husemann*, et al. (Hrsg.), Strukturwandel und Privatrecht, S. 402; *Geiger*, Kollektiver Rechtsschutz, S. 2; *Bamberger*, in: *FS Eichele*, S. 19, 23; *Basedow*, EuZW 2018, 609 (614); Deutscher Richterbund, Vorschläge zur besseren Bewältigung von Massenverfahren durch die Justiz, S. 8.

Dem deutschen Gesetzgeber ist die Thematik nicht unbekannt. Ausweislich der Gesetzesbegründungen dienen das im Jahr 2005 im Lichte des Telekomfalls eingeführte Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) sowie die im Jahr 2018 eingeführte Musterfeststellungsklage auch der Entlastung der Justiz bei einer Vielzahl paralleler Ansprüche. Der Bundesrat wies im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der Musterfeststellungsklage explizit darauf hin, dass die Justiz über deren Anwendungsbereich hinaus bei Massenverfahren entlastet werden müsse.<sup>4</sup>

Die Rechtswissenschaft untersucht die soeben skizzierten Konstellationen zu meist aus dem Blickwinkel des effektiven Rechtsschutzes der Anspruchsinhaber, insbesondere dem von Verbrauchern. Dieser Fokus auf die Geschädigten ist vor dem Hintergrund ihres Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz naheliegend und nachvollziehbar. Die Perspektive der Gerichte, eine Vielzahl paralleler Verfahren prozessökonomisch zu bewältigen, wird bislang hingegen zumeist nur indirekt und reflexartig beleuchtet. Sie ist indes auch für die effektive Rechtsdurchsetzung der Geschädigten von Bedeutung, da diese notwendigerweise die Verhandlung und Entscheidung der Verfahren durch die Gerichte voraussetzt. Wenn die gerichtliche Bewältigung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Masse an Prozessen ein Nadelöhr bildet, steht dies auch der effektiven Rechtsdurchsetzung der Anspruchsinhaber in angemessener Zeit entgegen.

Die Einführung der Musterfeststellungsklage, die Verlängerung der Geltungsdauer des KapMuG bis zum 31. Dezember 2023 im September 2020 sowie die anstehende Umsetzung der im November 2020 verabschiedeten Richtlinie zur Einführung einer europäischen Verbandsklage zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher bis zum 25. Dezember 2022 bieten die Gelegenheit, die Möglichkeiten und Grenzen der prozessökonomischen gerichtlichen Bewältigung von Massenverfahren kritisch zu hinterfragen.

## B. Fragestellung und Ziel der Untersuchung

### I. Terminologie

Der Begriff „*Massenverfahren*“ bezeichnet für diese Untersuchung die prozessuale Konstellation, in der eine Vielzahl von Anspruchsinhabern Klage vor demselben oder unterschiedlichen Gerichten erheben,<sup>5</sup> wobei die Ansprüche und die entsprechenden Rechtsstreitigkeiten in der Sache parallel zueinanderstehen.<sup>6</sup> Das

---

<sup>4</sup> Vgl. BR-Drs. 176/1/18, S. 4 ff.

<sup>5</sup> Die einzelnen Klagen werden im Folgenden als „Individualklagen“ oder „Individualverfahren“ bezeichnet.

<sup>6</sup> Als Synonyme ließen sich auch „Parallelverfahren“ oder „Klagewelle“ (Beck, in: Husemann, et al. (Hrsg.), Strukturwandel und Privatrecht, S. 403 f.) verwenden. Das BVerfG ver-

heißt, dass die geltend gemachten Ansprüche und Individualklagen gegen denselben Anspruchsgegner und Beklagten gerichtet sind, ihnen im Wesentlichen gleiche oder parallele Lebenssachverhalte zugrunde liegen und sie auf der- oder denselben Anspruchsgrundlagen beruhen, mithin dementsprechend denselben Anspruchsvoraussetzungen unterliegen, sodass sich in den einzelnen Rechtsbeziehungen dieselben oder parallele tatsächliche und/oder rechtliche Fragen stellen.

Hier von abzugrenzen sind die Begriffe „*Streuschäden*“ und „*Massenschäden*“, die den rechtswissenschaftlichen Diskurs zum kollektiven Rechtsschutz in Deutschland prägen. Die Literatur differenziert in diesem Zusammenhang mehrheitlich zwischen Streu- und Massenschäden.<sup>7</sup> Die Unterscheidung stellt maßgeblich auf das Interesse der Anspruchsinhaber ab, ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Abgrenzungskriterium ist das rationale (Des-)Interesse, einen Anspruch geltend zu machen.<sup>8</sup> Dieses Interesse bemisst sich nach dem Verhältnis von Anspruchswert zum Aufwand und Kostenrisiko der Rechtsverfolgung.<sup>9</sup> Unter einer bestimmten Forderungshöhe besteht laut der Literatur ein rationales Desinteresse, den Anspruch geltend zu machen.<sup>10</sup> In einem solchen Fall handelt es sich nach der Abgrenzung um einen Streuschaden. Einigkeit über den maßgeblichen Schwellwert besteht nicht.<sup>11</sup>

---

wendete für die 5.724 verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München die Bezeichnung „*Großverfahren*“, BVerfG, Beschluss, 27.03.1980 – 2 BvR 316/80, BVerfGE 54, 39 (40).

<sup>7</sup> Vgl. Dürr-Auster, Gruppen- oder Verbandskläger, S. 8; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S. 20; Wagner, in: Casper, et al. (Hrsg.), Europäische Sammelklage, S. 49 f.; Eichholtz, Die US-amerikanische class action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, S. 7 f.; Balke/Liebscher/Steinbrück, ZIP 2018, 1321 (1322 f.); Lange, Begrenztes Gruppenverfahren, S. 15 ff.; Janssen, in: Casper, et al. (Hrsg.), Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage?, S. 5 f.; Dettmer, Verbraucherrechtsdurchsetzung bei Massenschäden, S. 16 ff., 45 ff.; a. A. wohl Voit, Sammelklagen und ihre Finanzierung, S. 89. Die genaue Abgrenzung und Bezeichnung ist im Detail uneinheitlich. Für Streuschäden wird teilweise auch der Begriff „Bagatellschäden“ verwendet, teilweise werden weitere Schadens(unter-)arten unterschieden, vgl. instruktiv zum Gang und Stand der Diskussion Dürr-Auster, Gruppen- oder Verbandskläger, S. 6 ff.; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S. 18 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Lange, Begrenztes Gruppenverfahren, S. 21; Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S. 2, 25; Alexander, JuS 2009, 590 (590); Schaub, JZ 2011, 13 (16). Das rationale Desinteresse wird teilweise auch als „rationale Apathie“ bezeichnet, vgl. Dürr-Auster, Gruppen- oder Verbandskläger, S. 9, 13; Michailidou, Prozessuale Fragen des Kollektivrechtsschutzes im europäischen Justizraum, S. 49; Wagner, in: Casper, et al. (Hrsg.), Europäische Sammelklage, S. 54, 81.

<sup>9</sup> Vgl. Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S. 3, 25; Wagner, in: Casper, et al. (Hrsg.), Europäische Sammelklage, S. 52.

<sup>10</sup> Wagner, Gutachten A 66. DJT, S. 107; Eichholtz, Die US-amerikanische class action und ihre deutschen Funktionsäquivalente, S. 7 f.; vgl. auch Dürr-Auster, Gruppen- oder Verbandskläger, S. 9.

<sup>11</sup> Die Ansichten variieren zumeist zwischen 25,00 € und 2.000,00 €, vgl. Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S. 23; Lange, Begrenztes Gruppenverfahren, S. 18 f.; Dürr-Auster, Gruppen- oder Verbandskläger, S. 13. Ob sich ein solcher Betrag allgemein festlegen lässt, ist ohnehin zweifelhaft, vgl. Geiger, Kollektiver Rechtsschutz, S. 23; Dürr-Auster, Gruppen- oder Verbandskläger, S. 9, 13.